

ZH_OBERGERICHT PS240237 vom 10. Dezember 2024

ZH Obergericht, 2024-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS240237

FR: ZH_OBERGERICHT PS240237 du 10 décembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PS240237 del 10 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1.1

Die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (fortan Schuldnerin) ist seit dem tt.mm.2014 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Sie bezweckt den Betrieb einer Textilreinigung (act. 6).

E. 1.2

Mit Eingabe an das Konkursgericht des Bezirksgerichtes Zürich vom 28. Oktober 2024 (Datum Poststempel) verlangte die Gläubigerin und Beschwerdeführerin (fortan Gläubigerin), es sei über die Schuldnerin der Konkurs zu eröffnen (act. 10/1). Am 1. November 2024 lud das Konkursgericht des Bezirksgerichtes Zürich (fortan Vorinstanz) die Parteien zur Verhandlung betreffend Konkursöffnung auf den 25. November 2024, 9.30 Uhr, vor (act. 3-5). Zur Konkursverhandlung erschien von Seiten der Schuldnerin niemand (vgl. Aktenhek Vorinstanz). Mit Urteil vom 25. November 2024 eröffnete die Vorinstanz den Konkurs über die Schuldnerin (act. 10/8 = act. 3 [Aktenexemplar]).

E. 2

Mit Eingabe vom 29. November 2024 (überbracht) erhob die Schuldnerin gegen das vorinstanzliche Urteil vom 25. November 2024 rechtzeitig eine Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (act. 2). Mit Verfügung vom selben Tag wurde der Beschwerde der Schuldnerin einstweilen aufschiebende Wirkung zuerkannt (act. 8). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 10/1-11). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

E. 3.1

Im Beschwerdeverfahren können neue Tatsachen geltend gemacht werden, wenn sie vor dem angefochtenen erstinstanzlichen Entscheid entstanden sind (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Dazu gehört insbesondere, dass die Forderung der Gläubigerin schon vor der Konkursöffnung nebst Zinsen und Kosten bezahlt wurde, was nach Art. 172 Ziff. 3 SchKG zur Abweisung des Konkursbegehrens geführt hätte, wenn es dem Konkursgericht bekannt gewesen wäre. Für die Gutheissung der Beschwerde ist zudem erforderlich, dass innert der Beschwerdefrist auch die Kosten des Konkursamtes und des erstinstanzlichen Konkursgerichtes

- 3 - sichergestellt werden. Nach ständiger Praxis der Kammer wird von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG abgesehen, wenn sich der Konkursaufhebungsgrund (insbesondere die Tilgung der Konkursforderung) vor der Konkursöffnung verwirklichte. Dass ein Schuldner in dieser Konstellation die Kosten des Konkursgerichtes (zusammen mit jenen des Konkursamtes) erst nach der Konkursöffnung sichergestellt hat, bleibt dabei unberücksichtigt (vgl. zum Ganzen ZR 110/2011 Nr. 79).

E. 3.2

Die Schuldnerin macht die Tilgung vor Konkurseröffnung geltend (act. 2). Sie belegt, dass sie dem Betreibungsamt Zürich 1 in der Betreuung-Nr. 1 am 18. November 2024 einen Betrag von Fr. 4'918.65 und damit den Endbetrag in der genannten Betreuung bezahlt hat (act. 5/1). Das Betreibungsamt Zürich 1 bestätigte, den Endbetrag in der genannten Betreuung erhalten zu haben (act. 11). Dadurch ist der Nachweis erbracht, dass die von der Gläubigerin in Betreuung gesetzte Forderung samt Zinsen und Kosten vor der Konkurseröffnung am 25. November 2024 beglichen wurde. Ausserdem stellte die Schuldnerin innert der Rechtsmittelfrist die Kosten des Konkursverfahrens sowie die erstinstanzlichen Verfahrenskosten über Fr. 1'000.00 beim Konkursamt Zürich (Altstadt) sicher (act. 5/3). Auch für die zweitinstanzlichen Verfahrenskosten leistete die Schuldnerin einen Vorschuss in der Höhe von Fr. 750.00 (act. 7). Damit sind die Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses erfüllt. Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen und das Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Zürich vom 25. November 2024 ist aufzuheben.

E. 4

Die Schuldnerin hat es versäumt, die erfolgte Tilgung der Konkursforderung rechtzeitig vor dem Erlass des angefochtenen Urteils dem Konkursgericht mitzuteilen. Auch wenn die Bezahlung vor dem Termin für die Verhandlung über das Konkursbegehren erfolgte, durfte sich die Schuldnerin nicht darauf verlassen, dass eine Teilnahme an der Verhandlung über das Konkursbegehren oder eine Mitteilung an das Konkursgericht nicht mehr erforderlich wäre. Vielmehr war es an ihr, nach dem Erhalt der Vorladung zur Konkursverhandlung vom 11. November 2024 (act. 10/5 und act. 10/7), beim Konkursgericht selber auf die erfolgte Tilgung hin-

- 4 - zuweisen. Dies insbesondere mit Blick auf Art. 172 Ziff. 3 SchKG, wonach das Konkursbegehren abzuweisen ist, wenn der Schuldner durch Urkunden beweist, dass die Schuld, Zinsen und Kosten inbegriffen, getilgt ist. Die Schuldnerin durfte vor diesem Hintergrund nicht ohne Weiteres davon ausgehen, die entsprechende Mitteilung würde rechtzeitig durch die Gläubigerin erfolgen. Indem die Schuldnerin der Vorinstanz die erfolgte Zahlung nicht rechtzeitig zur Kenntnis brachte, hat sie sowohl die erstinstanzliche Konkurseröffnung als auch das Beschwerdeverfahren verursacht. Entsprechend hat sie die Kosten des Beschwerdeverfahrens, die Kosten des erstinstanzlichen Konkursgerichts und die Kosten des Konkursamtes zu tragen. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist mit dem geleisteten Vorschuss zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

Parteientschädigungen sind für das Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.